



## **SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

| ↓ <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> | <b>TOP</b> |
|-------------------------|-----------------------|------------|
| Samtgemeindeausschuss   | 10.12.2025            |            |
| Samtgemeinderat         | 11.12.2025            |            |

### **Betreff:**

**Erlass der 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinden/Samtgemeinden haben nach § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschl. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes zu beseitigen (Pflicht zur Abwasserbeseitigung). In der Samtgemeinde Holtriem besteht ein Trennsystem zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser. Die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wird als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtung betrieben. Die Beseitigung des Schmutzwassers geschieht durch zentrale Anlagen und durch die dezentrale Abwasserbeseitigung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) und vor allem die eigene Abgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem.

Gebühren für die Benutzung der Regenwasser-Kanalisation werden in der Samtgemeinde Holtriem nicht erhoben.

Die Anlagen zur Abwasserbeseitigung werden in der Samtgemeinde Holtriem als kostenrechnende Einrichtungen betrieben. Die Gebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) ist seit 1995, so wie es das NKAG vorschreibt, im Grundsatz kostendeckend.

Die Höhe der Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) wurde zuletzt zum 01.01.2025 angepasst. Es wurde vereinbart, die Höhe der Gebühr jährlich zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Dieses Verfahren dient der Rechtssicherheit und vermeidet weitestgehend Über- bzw. Unterdeckungen.

Ich schlage vor, den laufenden Gebührensatz jeweils auf das Ergebnis der Kostenrechnung des Vorvorjahres (2026 auf der Basis 2024) abzustimmen. Die Festsetzung der Abwassergebühr für das laufende Jahr erfolgt ebenfalls auf Grundlage des Reinwasserverbrauches des Vorvorjahres; insoweit kommt es zu keinem Systembruch.

Für das Jahr 2026 ergibt sich folgende Kalkulation:

#### **Ermittlung des Deckungsbedarfs**

|                                                | Kanalnetz    | Kläranlage   | Deckungsbedarf insgesamt |
|------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------------------|
| Laufende Kosten 2024 (ohne dezentralen Anteil) | 202.524,00 € | 394.802,00 € | 597.326,00 €             |
| Abschreibungen 2024 (ohne dezentralen Anteil)  | 261.529,00 € | 115.282,00 € | 376.811,00 €             |
| <b>Gesamtdeckungsbedarf</b>                    |              |              | <b>974.137,00 €</b>      |

Die Kapazität der Kläranlage wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 von 6.400 auf 9.000 Einwohnergleichwerte (EW) erhöht.

Vorgehalten werden muss eine Kapazität für insgesamt 5.922 angeschlossene Einwohner zuzüglich 517 EW für die dezentrale Abwasserbeseitigung. Zulässig ist eine Überkapazität von 20 % (20 % von 6.439 EW = 1.288 EW), so dass insgesamt 7.727 EW (85,86 %) vorzuhalten sind. Bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs wurden bei der Kläranlage sowohl bei den laufenden Kosten als auch bei der Abschreibung ein Betrag in Höhe von 14,14 % (laufende Kosten = 70.724 €, Abschreibung = 20.643 €, Gesamt = 91.367 €) wegen der vorhandenen Überkapazität abgespalten.

#### **Ermittlung der Leistungseinheiten**

(Gebühreneinnahmen : Gebührensatz = Leistungseinheiten)

818.644,93 € : 3,43 € = **238.672,01 m³**

#### **Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes**

(Deckungsbedarf : Leistungseinheiten = kostendeckender Gebührensatz)

974.137,00 € : 238.673 cbm = **4,08147130173 €/m³**

Ich schlage vor, den Gebührensatz für die Abwassergebühr auf **4,08 €/m³ Abwassermenge** anzupassen.

Die Erhöhung der Abwassergebühr ergibt sich aus mehreren finanziellen Entwicklungen im Jahr 2024. Zum einen mussten umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, darunter verschiedene Reparaturen an Kanalabschnitten, Druckrohrleitungen, Anlagentechnik sowie an der Fällmittelleitung.

Darüber hinaus sind die Bewirtschaftungskosten deutlich gestiegen. Besonders ins Gewicht fällt die Verdopplung der Nettostromkosten, die nach der Neuausschreibung zum 01.01.2024 von 8,0320 Cent/kWh auf 16,37950 Cent/kWh angestiegen sind.

Hinzu kommt, dass im Jahr 2024 weniger Schmutzwassermenge angefallen ist, wodurch geringere Einnahmen erzielt werden konnten.

Insgesamt machen diese Faktoren eine Anpassung der Abwassergebühr notwendig.

Die Abgabenlast je Einwohner/Haushalt wird sich wie folgt verändern:

durchschnittlicher Wasserverbrauch je Einwohner  
=  $40,00 \text{ m}^3 \times 0,72 \text{ €/m}^3$  (Erhöhung von 3,36 € auf 4,08 €) = + 28,80 €  
bei einem 3-Personen-Haushalt = + 86,40 €  
pro Jahr.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Abwassergebühr wird ab 01.01.2026 von 3,36 € auf **4,08 € je m<sup>3</sup> Abwassermenge** angepasst.
2. Die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem wird in der vorgelegten Form erlassen.

Westerholt, den 04.12.2025

\_\_\_\_\_  
(Bruns)

| Abstimmungsergebnis |     |       |        |
|---------------------|-----|-------|--------|
| Fachausschuss       | Ja: | Nein: | Enth.: |
| VA                  | Ja: | Nein: | Enth.: |
| RAT                 | Ja: | Nein: | Enth.: |